

Zur Satzungsänderung und den Verfahrensregeln, die Vergabe des Ernst-Christian-Trapp-Preises betreffend

Harm Kuper, Vorsitzender der DGfE

Die Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft ist eine Vereinigung, die in der rechtlichen und organisatorischen Form des eingetragenen Vereins „die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Pädagogik“ (DGfE-Satzung § 2, Absatz 1) zum Ziel hat und sich somit an Prinzipien fachwissenschaftlicher Arbeit orientiert. Ihre Satzung berücksichtigt die vereinsrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und ist darüber hinaus bewusst „schlank“ gehalten, um eine versierte Vorbereitung von Entscheidungen unter Orientierung an ihren Prinzipien nicht durch Überregulierung zu blockieren.

Das trifft auch auf die „Vergabe von Preisen für besondere Leistungen in der Erziehungswissenschaft“ (DGfE-Satzung § 2, Absatz 5) zu. Seit 1996 haben Vorstände der DGfE auf dieser Grundlage alle zwei Jahre entschieden, den Ernst-Christian-Trapp-Preis an verdienstreiche Kolleginnen und Kollegen zu vergeben. Das Vorgehen in diesen Entscheidungen – in der Satzung nicht normiert und daher nach BGB §§ 28 und 32 als Mehrheitsentscheidung des Vorstands rechtlich abgesichert – oder die Übereinstimmung dieser Entscheidungen mit den Prinzipien der DGfE infrage zu stellen, hat es nie einen Anlass gegeben. Die Auslegung der Orientierung gebenden Prinzipien, die Anwendung der Entscheidungsregel und die Entscheidungen in den konkreten Fällen standen in so großer Übereinstimmung, dass stets die Zustimmung der Mitgliedschaft gesichert war.

Infrage gestellt wurde diese Übereinstimmung im Zusammenhang mit dem 2017 getroffenen Vorstandsbeschluss, Hartmut von Hentig den ihm 1998 verliehenen Ernst-Christian-Trapp-Preis abzuerkennen. Die Auseinandersetzung um die Begründung dieser Entscheidung war von strittigen Interpretationen der Orientierung gebenden Prinzipien gekennzeichnet. Dabei war Konsens – ohnehin eine sehr voraussetzungsreiche und knappe Ressource – gar nicht erwartbar und die Abwesenheit artikulierten Dissenses – also die Anerkennung der Entscheidung durch Schweigen – höchst unwahrscheinlich. Entsprechend ist die Entscheidung nicht nur auf Zustimmung, sondern auch auf Widerspruch gestoßen.

Der Vorstand hat seinerzeit die Entscheidung – durch Gewohnheit und Vereinsrecht legitimiert – formal als Mehrheitsbeschluss unter den Vorstandsmitgliedern getroffen. Am Punkt der Entscheidung angekommen, hatte er dazu keine legitime Alternative. Eine sehr knappe Mehrheit führte zur Preisaberkennung. Die Knappheit des Beschlusses dokumentiert die ambivalente Bewertung der Gründe auch innerhalb des damaligen DGfE-Vorstands.

Die Kritik an der Entscheidung hat sehr deutlich werden lassen, dass nicht nur die Begründung der Entscheidung strittig ist, sondern dass auch die zur Verfügung stehende Vorgehensweise nicht geeignet war, die Akzeptanz der Entscheidung in der Mitgliedschaft der DGfE hinreichend zu sichern. Austritte von Kolleginnen und Kollegen aus der DGfE ließen überstrapazierte Toleranzgrenzen erkennen. Die in dieser Kalamität entstandenen Enttäuschungen und auch Verletzungen sind sehr zu bedauern!

Die Entwicklung der auf der Mitgliederversammlung am 24. Oktober 2020 beschlossenen Satzungsänderung und der auf der Vorstandssitzung am 29. Januar 2021 beschlossenen Regeln zur Vergabe des Ernst-Christian-Trapp-Preises wurden durch die skizzierte Komplikation von Entscheidung und Verfahren ausgelöst. Sie sind das Ergebnis einer Beratung durch den Ethikrat der DGfE und die Trapp-Preisträgerin und -träger der Jahre 2014 bis 2018 und anschließender Diskussionen auf der Mitgliederversammlung sowie im Vorstand. Das Ergebnis zeugt von einem institutionellen Lernprozess im Umgang mit hochkomplexen Entscheidungen. Es kann die in der Vergangenheit entstandenen Enttäuschungen nicht heilen, aber die Einsicht signalisieren, dass es diese Enttäuschungen gibt und sie bei künftigen Entscheidungen durch Verständigung auf geteilte Prämissen vermieden werden sollten.

Die Satzungsänderung legt die Verantwortung für den Preis explizit in die Hände des Vorstands und verpflichtet ihn zur Bestimmung eines Verfahrens der Entscheidung. Die entsprechenden Verfahrensregeln beziehen sich primär auf die Zuerkennung des Ernst-Christian-Trapp-Preises, der Ausdruck besonderer Reputation in der Erziehungswissenschaft ist, und erst in zweiter Linie – als Ankerpunkt für die Entscheidung in einem nicht zu erhoffenden weiteren Fall – auf die Rahmung des Verfahrens bei einer etwaigen Preisaberkennung. Eine solche schwerwiegende, nicht nur betroffene Personen, sondern auch die Fachgesellschaft selbst belastende Entscheidung muss einer äußersten Prüfung im Lichte der Orientierung gebenden Prinzipien standhalten. Daher bewehrt die beschlossene Regel die Entscheidung in besonderer Weise. Das Erfordernis der Anhörung soll die Gegendarstellung zu erhobenen Vorwürfen ermöglichen. Das Erfordernis der Einstimmigkeit kann zwar keinen Konsens herstellen, aber es hält dazu an, Zweifeln an der Richtigkeit einer Preisaberkennung besondere Beachtung zu schenken und das Vorgehen sowie die Gründe für eine solche Entscheidung in besonderer Weise zu prüfen. Die Aufmerksamkeit wird damit auch auf die Prinzipien gelenkt, die bei der Begründung der Preis-zuerkennung wirksam waren.

Die Regeln wirken zuallererst in die Zukunft. Die Regel zur Preisaberkennung wird in ihr hoffentlich nie Anwendung finden müssen. Wirkt sie auch in die Vergangenheit? Allenfalls im Konjunktiv. Man kann feststellen, dass die oben erwähnte Aberkennung unter Anwendung einer Regel, die Einstimmigkeit des Beschlusses vorsieht, mit einer knappen Mehrheit nicht entschieden gewesen wäre. Eine rückwirkende Anwendung der Verfahrensnorm ist nicht

angezeigt, weil der Vorstand bei seiner Entscheidung einer anderen, zum Zeitpunkt der Entscheidung legitimen Norm folgte. Noch schwerer wiegt allerdings, dass die Änderung des Verfahrens auf die Kontingenz der Begründung für die Entscheidung verweist. So stellen sich etwa die Fragen, ob nicht die Prüfung der Gründe anders verlaufen und zu welchem Abstimmungsergebnis der Vorstand gekommen wäre, wenn die Regel bereits Geltung gehabt hätte.

Der Vorgang zeigt: Entscheidungen haben ihre eigene unumkehrbare Geschichte und eine etwaige Revision einer Entscheidung führte nicht in einen Status quo ante. Vielmehr aktualisierte sie die Kontroverse um die Gründe einer Entscheidung und potenzierte diese um die Kontingenz der Bewertung dieser Gründe vor dem Hintergrund unterschiedlicher Entscheidungsmodalitäten. So betrachtet können einen die Konsequenzen von Entscheidungen Demut vor der eigenen Verantwortung lehren.

Erschöpft sich der mit Satzungsänderung und Regelung des Verfahrens erreichte institutionelle Lerngewinn nun in der Normierung des Vorgehens, also im Bereich des Vereinsrechtlichen? Nein! Er kann eine Diskussion anstoßen, die auf die Entscheidungsprinzipien und nicht auf den strittigen, von der Geschichte des Vorgangs übrigens ebenfalls veränderten Entscheidungsgegenstand gerichtet ist. So steht im Hintergrund der strittigen Entscheidung bspw. die Frage, ob wissenschaftliche Leistung als Reputationskriterium gegen moralisch bewertetes oder juristisch geahndetes Verhalten abzuwägen ist. In Folge der Auseinandersetzungen ist eine Gruppe zur Aufarbeitung des Umgangs der DGfE mit sexualisierter oder sexueller Gewalt entstanden, deren Arbeit ebenfalls prinzipielle Fragen berührt. In diesem Sinne markieren Satzungsänderung und Verfahrensregeln kein Ende einer Diskussion – aber mit ihnen zieht die DGfE Konsequenzen und wandelt Streit hoffentlich in produktive Debatte.